

DEUTSCHER BUNDESTAG
15. Wahlperiode
1. Untersuchungsausschuss

Protokoll Nr. 31

09.07.2003

P r o t o k o l l

der 31. (öffentlichen) Sitzung

des 1. Untersuchungsausschusses

der 15. Wahlperiode

am Donnerstag, dem 3. Juli 2003,

Paul-Löbe-Haus, Raum 4.900,

Konrad-Adenauer-Str. 1, Berlin

Vorsitz: Abg. Klaus Uwe Benneter (SPD)

Tagesordnung:

Zeugenvernehmung von Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder

Hinweis: Die Fassung des Protokolls steht unter Vorbehalt möglicher Korrekturen durch den Zeugen.

(Beginn: 15.01 Uhr)

Vorsitzender Klaus Uwe Benneter:
Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 31. - öffentliche - Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode.

Wir haben als einzigen Tagesordnungspunkt heute die

Vernehmung des Zeugen Schröder

vorgesehen.

Herr Bundeskanzler, ich begrüße Sie ganz herzlich und danke Ihnen, dass Sie uns heute zur Befragung zur Verfügung stehen. Bevor wir dazu kommen, noch einige Hinweise.

Die Damen und Herren von Film, Ton und Fernsehen haben uns jetzt allein gelassen. Auch den Besuchern der Ausschusssitzung ist es nicht gestattet, Fotoapparate, Film- oder Videokameras oder dergleichen in den Sitzungssaal mitzunehmen. Ich darf Sie also bitten, Entsprechendes zu entfernen.

Wir haben uns auch darauf verständigt, während der gesamten Sitzung keine Handys zu benutzen. Ich möchte Sie also bitten, Ihre Handys auszuschalten.

Ich stelle fest, dass der Ausschuss heute beschlussfähig ist.

Herr Bundeskanzler, ich darf Sie darauf hinweisen, dass wir eine Tonbandaufnahme der Sitzung fertigen, allerdings ausschließlich zu dem Zweck, die stenografische Aufzeichnung der Sitzung zu erleichtern. Die Aufnahme wird anschließend gelöscht. Das Protokoll der Vernehmung wird Ihnen nach Fertigstellung zugestellt und Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen.

Sie sind mit Schreiben vom 26. Juni 2003 geladen worden. Das Beweisthema ist Ihnen mit dem Untersuchungsauftrag zugegangen. Der Beweisbeschluss lautet:

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 15/256), insbesondere zu Ziffer 1, durch Vernehmung von

Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder

als Zeuge.

Zu dem Beweisbeschluss wird noch angemerkt, dass die Koalitionsfraktionen

diesem Beweisantrag hinsichtlich seiner mangelnden Bestimmtheit nur unter der Prämisse zugestimmt haben, dass Sie lediglich zu Tatsachen und Behauptungen vernommen werden dürfen, die in Ihr eigenes Wissen gestellt sind. Der Beweisantrag darf nicht dazu dienen, Ausforschung zu betreiben. - So weit also die Ergänzung der Koalitionsfraktionen.

Ansonsten haben Sie eine Aussagegenehmigung vorgelegt. Das Schreiben möchte ich kurz verlesen:

Ich darf Sie darüber unterrichten, dass die Bundesregierung hierzu folgende Entscheidung getroffen hat:

„Die Bundesregierung erteilt

Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder

gemäß § 6 Abs. 2 Bundesminister-gesetz die Genehmigung, vor dem 1. Untersuchungsausschuss des 15. Deutschen Bundestages zum Untersuchungsgegenstand (BT-Drs. 15/256) als Zeuge auszusagen (Beweisbeschluss 15-4 (neu) vom 26. Juni 2003).

Die Aussagegenehmigung erstreckt sich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.

Von der Aussagegenehmigung ausgenommen sind Angaben über die Willensbildung der Bundesregierung durch Erörterungen im Kabinett oder ressortübergreifende und -interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen ...

Das unter Bezug auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung im Sinne der einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984.

Genehmigt werden aber Angaben zu der Frage, ob es im Bereich der Bundesregierung Vereinbarungen darüber gegeben hat, Bundestag und Öffentlichkeit hinsichtlich der Situation des Bundeshaushalts, der Finanzlage der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachs-